

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 4 Abs. 2 SächsDSchG zwischen den
unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen
(VwV-Einvernehmen)**

Vom 12. März 1999

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungs- und
Zustimmungsverfahrens wird im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und
Kunst folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

I.

Für denkmalschutzrechtliche Genehmigungen und Zustimmungen wird das Einvernehmen gemäß § 4 Abs. 2 des
Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (**Sächsisches
Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG**) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), geändert durch Artikel 2 des
Aufbaubeschleunigungsgesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), in der jeweils geltenden Fassung
zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege, mit Ausnahme der in
Ziffer II. genannten Fallgruppen, im Voraus erteilt.

Eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach
§ 12 Abs. 1 **SächsDSchG** und die Zustimmung nach § 12 Abs. 3 **SächsDSchG** ist nur noch für die Fallgruppen nach
Ziffer II. erforderlich, für alle anderen Fallgruppen trifft die untere Denkmalschutzbehörde die Entscheidung.

II.

1. Für die nachfolgend genannten Fallgruppen bedarf es weiterhin einer Stellungnahme des Landesamtes
für Denkmalpflege, um das Einvernehmen gemäß § 4 Abs. 2 **SächsDSchG** herzustellen:
 - a) Werke der bildenden Kunst, des Kunsthandwerks und Sammlungen,
 - b) Bauten, die der Religionsausübung dienen oder dienten
 - aa) Kloster, Stift, Annex,
 - bb) Dom, Kirche, Synagoge,
 - c) Herrschaftsbauten
 - aa) Schlossanlagen, Herrenhaus, Annex,
 - bb) Burg, Festung,
 - cc) Parlamentsgebäude,
 - d) Öffentliche Bauten (auch bei Nutzungsänderung)
 - aa) Rathaus, Museum, Theater, Festhalle,
 - bb) Bildungseinrichtungen,
 - cc) Bauten der Justiz,
 - e) Banken und Kaufhäuser,
 - f) Bauten und Anlagen der Industrie und Technik
 - aa) Industrie- und Gewerbebauten und deren Ausstattung, auch Bergbau-, Wasserbau- und
Energieversorgungsbauten,
 - bb) Verkehrsbauten,
 - g) Anlagen der Garten- und Landschaftsgestaltung
 - aa) Park, öffentliche Anlage, Allee,
 - bb) Friedhof,
 - h) Wohngebäude- und Nebengebäude vor 1870,
 - i) Villenanlagen,
 - j) Abbruch eines Kulturdenkmales, sofern mehr als 50 vom Hundert der Substanz des
Kulturdenkmales betroffen ist.
2. Für nachfolgend genannte Fallgruppen gilt die Einschränkung nach Ziffer II. nicht:
 - a) für die Errichtung von Werbeanlagen,
 - b) für die Errichtung von Telekommunikationseinrichtungen,
 - c) für Maßnahmen in Denkmalschutzgebieten nach § 21 **SächsDSchG** , ausgenommen die
Fallgruppen nach II. 1.a) bis j).

III.

Den unteren Denkmalschutzbehörden wird auf Antrag durch das Sächsische Staatsministerium des Innern die
Berechtigung übertragen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung nach dieser
Verwaltungsvorschrift zu erteilen, sofern die Besetzung mit geeigneten Fachkräften gewährleistet ist. Die
Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege.
Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht dauernd ausreichend mit
geeigneten Fachkräften besetzt wird.

IV.

VwV-Einvernehmen

Die Entscheidung nach Ziffer I. und II. Nummer 1 dieser Verwaltungsvorschrift ist dem Landesamt für Denkmalpflege innerhalb von vier Wochen in Mehrfertigung zu übersenden.

V.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt nach dem Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft.

Dresden, den 12. März 1999

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht